

RSS-0046-25
= RSS-E 57/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.9.2025

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Stefan Leitner Peter Pfeiffer-Vogl, MLS Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadenfalles Nr. (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) dem Grunde nach empfohlen, wobei die Deckung im Verhältnis der tarifmäßigen Prämie für „ein in der Police bezeichnetes nicht betrieblich genutztes Motorfahrzeug bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht sowie Anhänger“ zu der Prämie für „alle nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht zu Lande sowie Anhänger“ zu kürzen ist.

Dem Antragsteller wird die Zahlung der Differenzprämie zwischen den oben genannten Tarifen seit 4.10.2022 an die Antragsgegnerin empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung per 12.3.2018 eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Diese schließt den Baustein „Fahrzeug- und Lenker-Rechtsschutz für unselbständige Erwerbstätige“ ein. Im Fahrzeug-Rechtsschutz gilt laut Police vom 19.3.2018 „ein in der Police bezeichnetes nicht betrieblich genutztes Motorfahrzeug bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht sowie Anhänger“ als

versichert. Als versichertes Fahrzeug wird in der Polizza angeführt: „(anonymisiert)KE, Mehrspuriges Motorfahrzeug zu Lande bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht“.

Vereinbart sind die ARB 2018, deren Artikel 13 und 17 auszugsweise lauten:

Artikel 13

Was gilt bei Vergrößerung oder Verminderung des versicherten Risikos?

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos.

Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, (anonymisiert) einen nach Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretenen, für die Übernahme der Gefahr erheblichen Umstand binnen eines Monats anzuzeigen.

2. Tritt nach Vertragsabschluss ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand ein, der nach dem Versicherungstarif eine höhere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann (anonymisiert) die erhöhte Prämie vom Eintritt dieses Umstandes an verlangen.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer zum Nachteil von (anonymisiert) unrichtige Angaben macht oder Angaben unterbleiben, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Leistungen sind nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis der vereinbarten Prämie zu der Prämie entspricht, die bei richtigen und vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen (siehe § 6 Absatz 1a VersVG im Anhang).

Diese Kürzung der Leistungen tritt nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.

3. Wird die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb von (anonymisiert) maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, kann (anonymisiert) innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, in welchem sie von dem für die höhere Gefahr erheblichen Umstand Kenntnis erlangt hat, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer zum Nachteil von (anonymisiert) unrichtige Angaben macht oder Angaben unterbleiben, wird Leistungsfreiheit vereinbart (siehe § 6 Absatz 1a VersVG im Anhang).

Diese Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht. (...)

Artikel 17

Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz - je nach Vereinbarung - mit oder ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz für Motorfahrzeuge (Fahrzeug-Rechtsschutz))

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

1.1. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für

1.1.1. alle nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht zu Lande sowie Anhänger oder

1.1.2. ein in der Polizze bezeichnetes nicht betrieblich genutztes Motorfahrzeug bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht zu Lande sowie Anhänger; (...)

5. Welche Regelung gilt bei Stilllegung des Fahrzeuges und wann geht der Vertrag auf ein Folgefahrzeug über?

5.1. Wird ein gemäß Artikel 17.1.1.2., Artikel 17.1.2.2. oder Artikel 17.1.3. versichertes Motorfahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr genommen, so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt.

5.2. Wird ein gemäß Artikel 17.1.1.2., Artikel 17.1.2.2. oder Artikel 17.1.3. versichertes Motorfahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, geht der Versicherungsschutz frühestens ab dem Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des ursprünglich versicherten Fahrzeuges auf ein vorhandenes oder innerhalb von drei Monaten anzuschaffendes Motorfahrzeug der gemäß dem Versicherungstarif gleichen Kategorie über, das an die Stelle des bisher versicherten Motorfahrzeuges tritt (Folgefahrzeug).

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges und die Daten des Folgefahrzeuges sind (anonymisiert) jeweils innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart.

Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 Absatz 1 und Absatz 1a VersVG im Anhang), es sei denn, für das Folgefahrzeug wurde das gleiche amtliche Kennzeichen ausgegeben oder es waren im Zeitpunkt des Versicherungsfalles beim Versicherungsnehmer nicht mehr Motorfahrzeuge vorhanden als bei (anonymisiert) versichert waren. (...)“

Die Rechtsvertreterin des Antragstellers ersuchte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 22.5.2025 um Rechtsschutzdeckung für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegen den Straßenerhalter bzw. Errichter eines Verkehrszeichens an der Bundesstraße 123a. Am 17.4.2025 sei dort bei Kilometer 0,05 ein Wegweiser durch Windböen umgedrückt worden, sodass sie gegen das auf den Antragsteller zugelassenen PKW VW Caddy, Kennzeichen (anonymisiert) TI, flog. Der Straßenerhalter hafte für den eingetretenen Schaden am Kfz, weil der Wegweiser aus ungeeigneten, dünnwandigen Rohren bestanden habe, wogegen sogenannte I-Träger ansonsten Standard seien, die einer stärkeren Windlast standhalten würden.

Die Antragsgegnerin ersuchte mit Schreiben vom 22.5.2025 um weitere Informationen:

„(...)Der Versicherungsschutz bezieht sich auf das (die) Fahrzeug(e) mit folgenden Kennzeichen:

(anonymisiert)KE

Das in diesem Fall betroffene Fahrzeug mit dem (den) Kennzeichen (anonymisiert)TI scheint bei (anonymisiert) nicht als versichert auf.

Bitte informieren Sie uns, ob das bei uns gemeldete Fahrzeug noch in ihrem Eigentum ist und zum Verkehr zugelassen ist. Sollte beides nicht der Fall sein und Sie ein Folgefahrzeug angemeldet haben, senden Sie uns bitte folgende Unterlagen bzw Informationen:

- Abmeldebestätigung und Vertrag über den Verkauf des Fahrzeuges (anonymisiert)KE

- Zulassungsschein und Vertrag über den Ankauf des Fahrzeuges (anonymisiert)TI
- Wie viele Fahrzeuge waren im Zeitpunkt des Versicherungsfalles insgesamt in Ihrem Eigentum bzw. auf Sie zugelassen? (...)“

Die Antragstellervertreterin teilte mit Schreiben vom 26.5.2025 mit, dass der Versicherungsnehmer für das ursprünglich versicherte Fahrzeug am 24.8.2020 infolge Umzuges das neue Kennzeichen erhalten habe, am 4.10.2022 sei noch ein weiteres Fahrzeug (Renault Trafic) auf Wechselkennzeichen dazugemeldet worden. Der Unfall habe sich aber mit dem ursprünglich versicherten VW Caddy ereignet.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 27.5.2025 die Deckung mit folgender Begründung ab (Schadenfall Nr. 2025 2001055):

Versicherungsschutz besteht nur für Risiken, die in der Polizze und in den Rechtsschutz-Bedingungen enthalten sind (Artikel 1 ARB).

*Das betroffene Risiko **Fahrzeug-Rechtsschutz** ist in diesem Versicherungsvertrag zwar enthalten, jedoch nur für ein **Einzelfahrzeug** mit Kennzeichen (anonymisiert)KE. Laut der übermittelten Informationen wurde das Kennzeichen im Zuge des Wohnsitzwechsels am 24.08.2020 auf (anonymisiert)TI geändert, jedoch besteht seit 04.10.2022 ein weiteres KFZ, welches uns nicht gemeldet wurde.*

Da es sich bei dem Kennzeichen (anonymisiert)TI um ein Wechselkennzeichen handelt, was uns jedoch nicht mitgeteilt wurde, kommt es zu einer Risikoerhöhung. Die weiteren Fahrzeuge hätten uns mitgeteilt werden müssen.(...)

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 23.6.2025. Der Unfall sei mit dem seit 2018 durchgängig versicherten Fahrzeug passiert, weshalb Deckung zu gewähren sei.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 9.7.2025 wie folgt Stellung:

„(...)Aus den vom Versicherungsmakler vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass es zunächst am 24.08.2020 zu einem Kennzeichenwechsel von (anonymisiert)KE auf (anonymisiert)TI und schließlich am 04.10.2022 zu einer Umstellung auf Wechselkennzeichen mit einem weiteren Fahrzeug Renault Traffic kam (beiliegendes E-Mail vom 26.05.2025). Weder der Kennzeichenwechsel noch die Umstellung auf ein Wechselkennzeichen und die Anmeldung eines zusätzlichen Fahrzeuges wurden (anonymisiert) gemeldet.

Gemäß Art. 17. ARB besteht im betroffenen Risikobereich Fahrzeug-Rechtsschutz soweit hier relevant die Möglichkeit alle nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht zu Lande sowie Anhänger (Art. 17.1.1.1. ARB) oder ein in der Polizze bezeichnetes nicht betrieblich genutztes Motorfahrzeug bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht zu Lande sowie Anhänger (Art. 17.1.1.2. ARB) zu versichern.

Die positive Risikoumschreibung des Art. 17. ARB unterscheidet demgemäß zwischen einer Einzelfahrzeugversicherung und der Versicherung von allen nicht betrieblich genutzten Fahrzeugen des Versicherungsnehmers.

Mit Ankauf des zweiten Fahrzeuges und der Anmeldung als Wechselkennzeichen kam es zu einer Risikoänderung indem anstatt des versicherten Risikos eines Einzelfahrzeuges nunmehr das Risiko von mehreren Fahrzeugen vorliegt.

Der gänzliche Entfall des Versicherungsschutzes ist die zwingende Konsequenz aus der Risikoänderung, ansonsten es dem Versicherungsnehmer frei stünde beim Vorhandensein mehrere Fahrzeuge (mit Wechselkennzeichen) im Schadenfall eines auszuwählen, um dafür Versicherungsschutz zu bekommen. Auch ein - aufgrund des Wechselkennzeichens - vorübergehende geparktes Fahrzeug kann, ohne am Straßenverkehr teilzunehmen, beschädigt werden und dafür Versicherungsschutz im Rahmen des Fahrzeug-Schadenersatz-Rechtsschutz benötigt werden.

Für den Versicherungsnehmer besteht die Möglichkeit entweder das Risiko eines Einzelfahrzeuges oder das Risiko aller nicht betrieblichen Fahrzeuge zu versichern. Gegenständlich wurde das Risiko einer Einzelfahrzeugversicherung gewählt. Aufgrund der Anmeldung eines weiteren Fahrzeuges auf Wechselkennzeichen kam es zu einer Risikoänderung.

Wir müssen daher aufgrund der Risikoänderung an unserer ablehnenden Stellungnahme festhalten.(...)“

Rechtlich folgt:

Eine Gefahrenerhöhung im Sinne des § 23 Abs 1 VersVG ist eine nachträgliche Änderung der bei Vertragsabschluss tatsächlich vorhandenen gefahrenerheblichen Umstände, die den Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens wahrscheinlicher macht und den Versicherer deshalb vernünftigerweise veranlassen kann, die Versicherung aufzuheben oder nur gegen erhöhte Prämie fortzusetzen (vgl. RS0080357).

Im vorliegenden Fall ist das versicherte Risiko als ein „in der Polizza bezeichnetes nicht betrieblich genutztes Motorfahrzeug bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht sowie Anhänger“ definiert, wobei das Risiko durch Nennung des Kennzeichens sowie der Bezeichnung „Mehrspuriges Motorfahrzeug zu Lande bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht“ näher beschrieben wird.

Wenn nun das ursprünglich versicherte Fahrzeug infolge Umzuges ein neues Kennzeichen erhält, ändert dies vorerst nichts am Risiko. Die bloße Unterlassung der Meldung wäre nur unter der Voraussetzung des § 6 Abs 1a letzter Satz VersVG schädlich, jedoch behauptet die Antragsgegnerin weder das Vorliegen einer dementsprechenden Obliegenheit noch deren vorsätzliche Verletzung durch den Antragsteller.

Jedoch stellt die Zulassung eines zusätzlichen Fahrzeuges auf Wechselkennzeichen zu dem in der Polizza genannten bzw. dessen Folgekennzeichen eine qualitative Erhöhung der Gefahr gegenüber der ursprünglich versicherten Gefahr eines Fahrzeuges dar. Anstatt bloß eines Fahrzeuges sind nun zum versicherten Kennzeichen zwei Fahrzeuge den durch die Rechtsschutzversicherung versicherten Risiken eines Rechtsstreits ausgesetzt.

Der OGH hat sich in der Entscheidung 7 Ob 50/02g mit dem Fall einer Gefahrenerhöhung auseinandergesetzt. Dort war in einer Haftpflichtversicherung eines Reitstalls u.a. das Risiko „Überlassung von drei namentlich nicht benannten Reitpferden an betriebsfremde Personen“ versichert. Bei einem Ausritt wurden jedoch vier Pferde an fremde Personen überlassen, ein Reiter stürzte von einem der Pferde und verletzte sich. Für die Abwehr der

Schadenersatzforderungen des Verletzten forderte der Reitstallbetreiber Haftpflichtdeckung. Die Unterinstanzen waren (soweit unbekämpft) von einer 25%igen Kürzung der Deckung ausgegangen, aus Sicht des OGH war die aliquote Kürzung nicht zu beanstanden. Es liege auf der Hand, dass zwar ein bloßes Halten von mehr als drei Reittieren im Stall, sehr wohl aber der (gleichzeitige) Einsatz von mehr als drei solchen (versicherten) Tieren im Reitbetrieb und zu Ausritten im freien Gelände eine größere Schadensgeneigtheit im Sinne des § 23 VersVG aufweise als der bedingungsgemäße Einsatz ("Überlassung") bloß dreier Pferde.

Ähnliches gilt im vorliegenden Fall, wobei die Antragsgegnerin zu Unrecht von einem völligen Wegfall der Deckung ausgeht. Vielmehr sind die Rechtsfolgen der Gefahrenerhöhung nach Artikel 13, Pkt. 2 ARB 2018 zu beurteilen. Demnach sind die Leistungen des Versicherers nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis der vereinbarten Prämie zu der Prämie entspricht, die bei richtigen und vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen. Dabei verweist die Antragsgegnerin auf die Regelung des § 6 Abs 1a VersVG zur aliquoten Kürzung der Leistung bei Verletzung äquivalenzwahrender Obliegenheiten. Dabei ist zu beachten, dass die Kürzung nicht aliquot zum Risiko zu erfolgen hat (was in 7 Ob 50/02g aber nicht bekämpft worden ist), sondern aliquot zu der tarifmäßigen Prämie für diese Risiken.

Die Antragsgegnerin geht selbst davon aus, dass der Antragsteller für eine volle Deckung eine Rechtsschutzversicherung für alle nicht betrieblich genutzten Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen hätte müssen. Dies impliziert, dass die Antragsgegnerin eine Deckung für mehrere Fahrzeuge zu einer erhöhten Prämie angeboten hätte. Die Höhe dieser Prämie ist nicht aktenkundig, sie stellt eine Beweisfrage dar. Dementsprechend kann die Schlichtungskommission die Deckung nur dem Grunde nach empfehlen.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass der antragsgegnerischen Versicherung ein Anspruch auf Nachzahlung der infolge der Nichtmeldung der Gefahrenerhöhung verkürzten Prämie zusteht.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 3. September 2025